

Förderverein Orgel in der katholischen Pfarrkirche St. Medard Bendorf
Satzung
(Stand November 2016)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Orgel in der katholischen Pfarrkirche St. Medard Bendorf“ und hat seinen Sitz in Bendorf.
- (2) Sitz des Vereins ist Bendorf - per Adresse der katholischen Kirchengemeinde St. Medard.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung kirchlicher Zwecke durch die ideelle und finanzielle Förderung der katholischen Pfarrkirche St. Medard, z. B. zwecks Restaurierung und Instandhaltung der Orgel und der Förderung der Kirchenmusik und des Chorgesanges. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Tätigkeiten zugunsten des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich.
- (4) Erstattungsfähig sind nur persönliche Auslagen, die mit dem Vereinszweck unmittelbar zusammenhängen und durch Belege nachgewiesen sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Beitrag

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vereinsvorstand beantragt und von diesem bestätigt.
- (2) Jedes Mitglied zahlt einen Beitrag von wenigstens 10 € jährlich.
- (3) Nichtmitglieder können durch finanzielle Zuwendungen oder durch werbende Aktivitäten den Vereinszweck fördern.
- (4) Für Beiträge und Spenden ab 200 € wird unaufgefordert eine Spendenquittung erteilt, bei einem geringeren Betrag auf entsprechenden Wunsch (Bei Beträgen bis 200 € erkennt das Finanzamt den Kontobeleg als Spendennachweis an).
- (5) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Tod – oder
 - b) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand,
 - c) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 4 Verwendung der Mittel

- (1) Die Finanzmittel des Vereins sind bis zur satzungsmäßigen Verwendung möglichst ertragsgünstig anzulegen.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Hierzu wird über die Presse eingeladen (Kleeblatt oder Rhein-Zeitung oder deren Rechtsnachfolger). Sie ist mit einer Frist von 3 Wochen durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit wenigstens einwöchiger Frist einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt oder wenn der Vorstand sie für erforderlich hält.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschluss-fähig; Vertretung durch Vollmacht ist möglich.
- (4) (wurde durch Satzungsänderung 2002 gestrichen).
- (5) Einzuladen zur Mitgliederversammlung sind.
 - a) Alle eingeschriebenen Mitglieder des Vereins,
 - b) Alle hauptamtlichen Seelsorger der Pfarrei
- (6) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder. (7) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und berät und beschließt
 - a) über die Verwaltung und Verwendung der Mittel des Vereins
 - b) über die satzungsmäßige Zusammensetzung des Vorstands -
 - c) über die durch Jahresbericht nachzuweisende Tätigkeit des Vereins
 - d) über die Bestellung von Kassenprüfern und ihre Tätigkeit
 - e) über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand.
- (9) Zur Änderung der Satzung oder des Satzungszwecks sowie über eine Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Beschlüsse dieser Art sind dem zuständigen Finanzamt vorzulegen und bedürfen zur Rechtskraft der Zustimmung dieser Behörde.
- (10) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzen-den, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführerin und bis zu 4 Beisitzern.
- (2) Dem Vorstand sollen ferner als „geborene“ Mitglieder angehören:
 - a) ein Mitglied des Verwaltungsrates
 - b) ein Mitglied des Pfarrgemeinderates
 - c) ein Mitglied des Kirchenchores bzw. der Kantorei
 - d) der Pfarrer von St. Medard e) der jeweilige haupt- oder nebenamtliche Organist„Geborene“ Mitglieder können auch in die in Absatz 1 genannten Funktionen gewählt werden.
- (3) (wurde durch Satzungsänderung 2016 gestrichen) (4) Der Vorsitzende beauftragt weitere Vorstandsmitglieder mit Einzelaufgaben der Geschäftsführung.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
- (6) Rechtshandlungen bedürfen eines mit einfacher Mehrheit gefassten Vorstandsbeschlusses, wobei auf die Übereinstimmung mit dieser Satzung zu achten ist.
- (7) Der Vorstand tagt nach Bedarf. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (8) Über die Beschlüsse des Vorstands ist Protokoll zu führen. (9) Der Vorstand ist ermächtigt, über Vereinsmittel nach Maßgabe der Satzung zu disponieren. Hierüber ist in der Mitgliederversammlung Nachweis zu geben.

§ 8 Auflösung und Aufhebung des Vereins

- (1) Der Verein besteht auf unbestimmte Zeit. Eine Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung gemäß § 6 Absatz 9 dieser Satzung erfolgen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an katholische Kirchengemeinde St. Medard Bendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Bendorf, den 4. November 2016